



## **RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUGUNSTEN DER ALTERS- UND PFLEGEHEIME (APH)**

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

Die vorliegende Richtlinie findet Anwendung für alle in der kantonalen Langzeitpflegeplanung anerkannten APH des Kanton Wallis.

### **2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- Gesetz über die Krankenanstalten und –institutionen (GKAI) vom 13. März 2014
- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011
- Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014
- Gesetz über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe vom 17. Juni 2020
- Verordnung über die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe vom 16. Juni 2021

### **3. SUBVENTIONIERUNGSBEDINGUNGEN**

Die Subventionierung des Kantons untersteht den Bedingungen, die im Gesetz über die Langzeitpflege und im GKAI festgelegt sind. Es handelt sich insbesondere um die nachstehenden Bedingungen:

- nicht gewinnorientierte Tätigkeitsbereiche
- Anerkennung in der Gesundheitsplanung des Staatsrates

### **4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

Die den APH gewährte Finanzierung erfolgt in Akontozahlungen auf Ende jedes Quartals. Der Saldo zwischen den Akontozahlungen und dem Betrag, der vom Departement anhand der übermittelten Abrechnung des APH genehmigt wurde, wird bezahlt oder mit den Akontozahlungen des Folgejahres ausgeglichen.

### **5. SUBVENTIONEN**

#### **5.1. Ausbildung der Praktikanten und Lernenden des Bereichs Pflege und Betreuung**

Den APH wird eine Entschädigung für die Betreuung der Lernenden Fachangestellte Gesundheit (FaGe), und Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS) und Fachangestellte Betreuung (FaBe) im Gesundheitswesen gewährt.

Die Entschädigung beträgt CHF 400.- pro Lernenden pro Monat, den er/sie im APH anwesend ist.

Für die Betreuung der Pflegepraktika FH und HF wird eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt CHF 100.- pro anwesende Praktikumswoche im APH. Ab dem 01. Januar 2023 werden die Entschädigungen für die Betreuung der Pflegepraktika FH und HF ausschliesslich von den jeweiligen Schulen entrichtet.

## 5.2. Kosten, die nicht unter das KVG fallen

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von Leistungen durch finanzielle Unterstützung, um die Entwicklung bestimmter Aktivitäten zu unterstützen und einen Teil der Kosten auszugleichen, die sich insbesondere aus den Anforderungen an die Betriebsbewilligungen ergeben, aber nicht strikt unter das KVG fallen. Die für die subventionierte Tätigkeit verantwortliche Person muss eindeutig identifizierbar, ihre Aufgaben im Pflichtenheft explizit vorgesehen und ausreichend ausgebildet sein.

Die Subventionen werden in Form einer Pauschale pro Pflage-tag für die Walliser Bevölkerung für die in der Planung anerkannten Betten gewährt.

- **Pflegeleiter/in**  
CHF 2.- pro Pflage-tag für Aufgaben der Überwachung der Pflegeaktivitäten.
- **Psychogeriatric**  
CHF 1.- pro Pflage-tag für die Zeit, welche der/die Verantwortliche der Psychogeriatric für die Verbesserung der klinischen Praxis und die individuelle Betreuung aufwendet.
- **Palliative Pflege**  
CHF 0.50 pro Pflage-tag für die Zeit, welche der/die Verantwortliche der Palliativpflege für die Verbesserung der klinischen Praxis und die individuelle Betreuung aufwendet.
- **Qualität**  
CHF 0.50 pro Pflage-tag für die Zeit, welche der/die Verantwortliche der Qualität für die Verwaltung des Qualitätssystems aufwendet.
- **Aktivierung**  
CHF 0.50 pro Pflage-tag für die Zeit, welche der/die Verantwortliche der Aktivierung für die Entwicklung der Aktivität aufwendet.
- **Weiterbildung**  
CHF 1.50 pro Pflage-tag für die Teilnahme an der Weiterbildung (intern oder extern) des gesamten Personals in Zusammenhang mit der Betreuung von Bewohnern. Die Details der entstandenen Kosten dieser Weiterbildungen müssen der Dienststelle für Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden.

## 6. KONTROLLEN UND SANKTIONEN

Die vom Kanton subventionierten APH sind der Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) unterworfen. Die Finanzkontrolle der DGW entbindet die Rechnungsrevisoren weder von ihrem Auftrag noch von ihrer Verantwortung.

Gemäss dem GKAI unterliegen die subventionierten gemeinnützigen Krankenanstalten und –institutionen der Kontrolle durch den Kanton. Diese Kontrollen zielen insbesondere auf die Einhaltung des Leistungsauftrages, das Budget, die Rechnung sowie die Verwendung der Subventionen ab.

Auf Vorschlag des Departementes für Gesundheit, Soziales und Kultur werden den gemeinnützigen Krankenanstalten und –institutionen die gewährten Subventionen eingeschränkt, suspendiert oder aufgehoben, wenn die durchgeführten Kontrollen Verstösse gegen die Gesetzgebung aufzeigen.

## 7. SCHLUSSABSTIMMUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien des Departements vom 01. Januar 2020 und heben dieselben auf.

16 SEP. 2022

  
Mathias Reynard  
Staatsrat